Haushaltssatzung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2020 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

724 100 EUD	725.100 EUR
124.100 EUR	725.100 EUR
846.000 EUR	791.200 EUR
0 EUR	0 EUR
631.900 EUR	634.500 EUR
713.400 EUR	661.500 EUR
-81.500 EUR	-27.000 EUR
60.500 EUR	100.000 EUR
187.600 EUR	131.100 EUR
-127.100 EUR	-31.100 EUR
	0 EUR 631.900 EUR 713.400 EUR -81.500 EUR 60.500 EUR 187.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen p://hkr/form-verwaltung/muster ab 2020/fsatzung-2i.rtf

Gemeinde Wokuhl-Dabelow 2020 / 2021

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2. Gewerbesteuer auf

300 v. H.	300 v. H.
410 v. H.	410 v. H.

§ 6 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

340 v. H.

340 v. H.

- b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu pr
 üfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zun
 ächst zu kompensieren sind. Erst dar
 über hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend f
 ür Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V

a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird:

5451 Winterdienst/Straßenreinigung

Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 7 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -27.916 EUR -27.916 EUR

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.632.755 EUR 1.605.755 EUR

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
2.513.267 EUR
2.447.167 EUR

Neustrelitz, den 13.08.2020



Bürgermeister

Hinweis:

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.09. 2020 angezeigt worden. Sie enthält keine Genehmigungspflichten Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.